

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
GWG-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft
der Stadt Linz GmbH
(AGB-GWG-04/2020)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. ANGEBOT	
1. Allgemeines zum Angebot	2
2. Erfordernisse des Angebotes	3
3. Alternativangebote	8
4. Berichtigung, Änderung des Angebotes bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist	8
5. Übernahme der Angebote	9
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen	9
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten	10
8. Angebotsbindung	13
II. AUFTRAGSABWICKLUNG	13
9. Zuschlag und Leistungsvertrag	13
10. Subunternehmer	14
11. Ausführungsunterlagen	15
12. Ausführung der Leistung	16
13. Ausführungsfristen	17
14. Änderung der Leistung	18
15. Gefahr und Haftung	19
16. Übernahme der Leistung	20
17. Sicherstellungen	21
18. Abrechnung und Rechnungslegung	22
19. Rechnungsprüfung und Zahlung	24
III. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND SCHADENERSATZRECHT	26
20. Vertragsstrafe (Pönale)	26
21. Verzug	26
22. Rücktritt vom Vertrag	26
23. Gewährleistung und Garantie	27
24. Schadenersatz	29
25. Gerichtsstand	29
IV. ANLAGE	30
Begriffsbestimmungen	30

Präambel

Alle im gegenständlichen Verfahren bzw in den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

In den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GWG ("AGB") finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten während des gesamten Vergabeverfahrens, wie zB bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil I.); andererseits ist die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert. In der Anlage (Teil IV.) sind die für die Anwendung der AGB wesentlichen Begriffsbestimmungen enthalten.

Da die GWG als ein gemeinnütziger Wohnbauträger eine Tochtergesellschaft im Alleineigentum der Stadt Linz ist, wurden diese AGB grundsätzlich jenen der Stadt Linz angeglichen und nur dort abgeändert, wo aus der speziellen Situation der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Adaptionen erforderlich erschienen.

Aufgrund der Tatsache, dass die GWG so vollständig unter Wettbewerbsbedingungen agiert, dass der Markt ein hinreichendes Korrektiv bietet und die GWG an den gleichen wirtschaftlichen Zielsetzungen orientiert ist wie die Tätigkeit anderer Unternehmen, ist diese nicht als Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 zu qualifizieren ist. Daraus folgt, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018; BGBl. I Nr. 65/2018 idgF) auf die Auftragsvergabe durch die GWG nicht anzuwenden sind. Die Tatsache, dass in diesen AGB verschiedentlich auf Bestimmungen des BVerG 2018 verwiesen wird oder Begriffe analog verwendet werden, soll eine Anwendung des gesamten BVerG 2018 nicht herbeiführen.

Die AGB der GWG werden auf der GWG-website www.gwg-linz.at veröffentlicht und damit ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten für alle erteilten Aufträge mitvereinbart und werden bei Ausschreibungen, Preiseinholungen und Auftragserteilungen nicht mehr gesondert mitgesendet.

Sie gelten für alle Leistungs-, Lieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge - nachfolgend kurz Leistungsverträge - der Auftraggeberin soweit in Besonderen Vertragsbedingungen und/oder speziellen Ausschreibungen und Preiseinholungen nichts anderes bestimmt ist. Gültig ist dabei jene Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf dem Internetauftritt der GWG veröffentlicht ist. Mit Auftragserteilung, das heißt spätestens binnen acht Kalendertage ab Zustellung, hat der Bieter die AGB und die jeweils anwendbaren BGB **unterfertigt** (firmenmäßige Zeichnung) an die Auftraggeberin via E-Mail an vergabe@gwg-linz.at zu übermitteln. Die unterfertigten AGB und BGB sind zugleich mit der Erfüllungsgarantie (siehe Punkt 9.1) vorzunehmen.

Klargestellt wird, dass bis zum vollständigen Vorliegen der vorangeführten Unterlagen seitens der Auftraggeberin keinerlei Zahlungen, Akontierungen etc an den Auftragnehmer erfolgen.

I. ANGEBOT

1. Allgemeines zum Angebot

Die gegenständlichen AGB sind in Verbindung mit den Besonderen Geschäftsbedingungen Bauen ("BGB") verbindlicher, integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für die Angebotslegung und die gesamte Auftragsabwicklung. Dabei gelten die AGB subsidiär, soweit die BGB und oder andere Sonderregelungen nichts anderes bestimmen.

Der Bieter erklärt mit Angebotsabgabe verbindlich, die Ausschreibungsbedingungen im gesamten Umfang zu kennen, das Angebot danach erstellt zu haben und die in der Leistungsbeschreibung angeführten und von ihm angebotenen Leistungen unter diesen Bedingungen zu erbringen. Der Bieter erklärt, Informationen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren geheim zu halten. Bieter ist die Weitergabe von Kopien dieser Unterlagen an Dritte untersagt, sofern diese Dritte nicht beabsichtigen, als Bieter oder Subunternehmer an diesem Verfahren teilzunehmen. Der Bieter hat Dritte über die Einhaltung der Rechte der Auftraggeberin zu informieren.

Allgemeine und besondere Liefer- und Vertragsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers erlangen keine Gültigkeit und werden im Zuschlagsfall auch nicht Vertragsbestandteil.

1.1 Formen der Angebotsabgabe

Die Auftraggeberin bestimmt in der jeweiligen Einzelausschreibung bzw. bei der jeweiligen Angebotseinholung, in welcher Form die Angebotsabgabe zu erfolgen hat und legt im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung die dazu jeweils erforderlichen Bedingungen und Formvorschriften fest.

Dabei sind folgende Formen grundsätzlich möglich:

- a) Angebote und Kostenvoranschläge in schriftlicher Form
 - b) Angebote und Kostenvoranschläge in schriftlicher Form unter Beiziehung eines Datenträgers
 - c) Angebote und Kostenvoranschläge in elektronischer Form z.B. über eine Internetplattform
12. Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin, an die gegenständlichen AGB sowie an allenfalls vorhandene BGB zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und bestätigt mit der Abgabe seines Angebotes, dass die Angaben in der Ausschreibung die angebotenen Leistungen vollständig beschreiben, keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Leistungsvertrages notwendig sind und diese Angaben ausreichen, um ein Angebot zu erstellen.
13. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.
14. Der Bieter hat das Angebot vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 % (zwei Prozent) oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Konkret bedeutet dies, dass Angebote mit einem Rechenfehler von 2 % (zwei Prozent) oder mehr vom Auftraggeber auszuschneiden sind. Angebote mit einem Rechenfehler von weniger als 2 % (zwei Prozent) werden nach der Berichtigung des Rechenfehlers vorgereiht. Vorreihen bedeutet, dass das dieses Angebot ohne Rechenfehler in der Angebotsreihung einen besseren Platz einnimmt als mit dem Rechenfehler. Angebote die weder auszuschneiden noch vorzureihen sind, verbleiben in der Angebotsreihung. Das Angebot ist mit sämtlichen geforderten und dazugehörigen Unterlagen (zB. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen. Das Angebot hat die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und allenfalls notwendigen Erläuterungen zu enthalten.
15. Der Bieter hat lose Bestandteile des Angebotes, mit seinem Namen bzw. als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
16. Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar gekennzeichnet sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums sowie durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.
17. Eine Vergabe in Teilleistungen innerhalb der einzelnen Vergabeverfahren ist nicht vorgesehen. Ein entgegen den Verfahrensbestimmungen abgegebenes Teilangebot ist mit einem unbeheblichen Mangel behaftet und wird ausgeschieden.
18. Der Bieter/Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Auftraggeberin seine personen- und firmenbezogenen Daten über EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

2. Erfordernisse des Angebotes

Der Bieter erklärt durch Unterfertigung dieser ABGs und der jeweils anwendbaren BGBs, dass all seine Auskünfte und Nachweise über die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtig und echt sind.

Er nimmt zur Kenntnis, dass ein Ausschlussgrund (siehe u.a. Pkt. 7.2) vorliegt, wenn er sich dabei falscher Erklärungen schuldig macht oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt.

Weiteres wird der Bieter auf § 1 Abs. 4 Gewerbeordnung - GewO 1994 hingewiesen, dass das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit bei Ausschreibungen der tatsächlichen Ausübung gleichzuhalten ist.

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idGF, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idGF, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983 idGF, des Arbeitsvertragsrechts-

Anpassungsgesetz - AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter bereitgehalten.

Das Angebot hat eine übersichtliche Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen sowie gesondert eingereichten Unterlagen (zB. allenfalls vorgelegte Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit, Proben, Muster, Pläne, Skizzen etc.) zu beinhalten. Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen oder (besondere) Erklärungen sind dem Angebot beizulegen.

Das Angebot muss zudem mindestens beinhalten:

2.1. Name und Geschäftssitz

Der Bieter hat seinen Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Wenn eine elektronische Adresse vorhanden ist, ist auch diese anzuführen.

2.2. Vertretung des Bieters/Auftragnehmers

Beabsichtigt ein Bieter/Auftragnehmer bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter für die Dauer der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfangs seiner Vollmacht bekannt zu geben.

2.3. Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften

231. ISd § 2 Z 12 BVergG 2018 ist eine Bietergemeinschaft ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zweck der Übermittlung eines gemeinsamen Angebotes. Bietergemeinschaften sind als solche parteifähig zur Geltendmachung der ihnen durch dieses Bundesgesetz eingeräumten Rechte.

232. Bei Bietergemeinschaften ist zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, ist einschließlich seiner Zustelladresse und (soweit vorhanden) elektronischer Adresse bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung und haften zur ungeteilten Hand.

233. Bei Arbeitsgemeinschaften ist ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner sowie ein Stellvertreter (Krankheit, Urlaub etc) unter Angabe der jeweiligen Zustelladresse und (soweit vorhanden) elektronischer Adresse zu nennen und es ist zu erklären, dass sich alle Bieter bzw. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag) solidarisch verpflichten. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfangs der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich bekannt zu geben. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.

234. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies der Auftraggeberin vor Ablauf der halben Angebotsfrist schriftlich mitzuteilen.

Das Angebot einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft, die ohne Zustimmung der Auftraggeberin gebildet wurde, ist im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren auszuschneiden.

Eine Mehrfachbeteiligung einzelner Unternehmer, beispielsweise durch Mitgliedschaft bei mehreren Bietergemeinschaften bzw. Arbeitsgemeinschaften oder Mitgliedschaft bei einer Bietergemeinschaft und Abgabe eines eigenen Angebotes ist unzulässig und führt zum Ausscheiden sämtlicher Angebote, an denen der betroffene Unternehmer beteiligt ist.

2.4. (Kurz-)Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen/Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot zu erklären. Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis einschließlich sämtlicher von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen ist dem Angebot beizuschließen.

2.5. Gleichwertiges Produkt

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz "oder gleichwertig" vorgegeben, kann der Bieter, in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position

ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung oder spätestens auch im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen.

Kann der Bieter die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis auszuführen und ist daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter/Auftragnehmer erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

2.6. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. Die angebotenen Preise haben sohin alle Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, zu enthalten

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts Anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

261. Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.

262. Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie zB. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen.

Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (zB. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage sowie Stockwerksbesonderheiten (ohne Unterschied der Geschosse) mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie zB. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nicht vergütet.

Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich schriftlich angeordnet werden und nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen.

263. Transport, Manipulation, Lagerung, Versicherung und Muster

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Lagerung, Manipulation der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden.

Weiteres sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen.

Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch die Auftraggeberin beigelegt werden. Fallen in einem solchen Fall Kosten für den Transport zum Erfüllungsort an, werden diese von der Auftraggeberin vergütet.

264. Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (zB. über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (zB. ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten). Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen schriftlichen Aufforderung durch die Auftraggeberin nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem

Auftragnehmer angelastet.

265. Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfanges und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport - soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind - sind ebenfalls in die Preise einzurechnen.

266. Sicherheitsmaßnahmen

Da der Bieter/Auftragnehmer ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

267. Lizenz und Patentgebühren

In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen - weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen - an die Auftraggeberin gestellt werden können.

268. Versicherungen

In die Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

269. Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die Preise einzurechnen.

Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümerversorger benützt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2610. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B. Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. sicherheitstechnische/TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

2611. Teilnahme an Besprechungen

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen ist einzurechnen.

2612. „Einschulung“ der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin

Im angebotenen Preis sind allenfalls erforderliche Informationen für die MitarbeiterInnen der Auftraggeberin über Funktionsweise einer technischen Anlage im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

2613. Zusätzliche Kalkulationserfordernisse bei Regieleistungen

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- a) die gesamten unproduktiven Kosten (wie zB. anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
- b) sämtliche Wegzeiten (wie zB. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- c) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten udgl.);
- d) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe,
- e) Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.

2.7. Arten der Preise und Preisumrechnung

27.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise, sofern nicht in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich

veränderliche Preise vorgesehen sind.

272. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der dem Ende der Angebotsfrist vorangegangene Monatserste.
273. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.
- 2.8. **Vadium (siehe auch 17.1)**
Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar.
- 2.9. **Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit**
- 2.9.1. Die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) durch Bekanntgabe der ANKÖ-Nummer erbracht werden. Die Auftraggeberin kann auch eigene Erkundungen einholen; dies entbindet den Bieter jedoch nicht von seiner Nachweiserbringung.
- 2.9.2. Die Auftraggeberin kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall nachgewiesen werden. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.
- 2.9.3. Bieter von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben Gleichhaltungsbescheide über ihre Befähigung nach §§ 373c und 373d GewO 1994 oder eine Bestätigung nach der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung vorzulegen. Mit der Angebotsfrist muss zumindest ein Nachweis über eine diesbezügliche Antragstellung beigebracht werden.
- 2.9.4. Der Bieter kann aus einem gerechtfertigten Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit führen, wobei dieser Grund vom Bieter ausführlich und nachvollziehbar darzulegen ist. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom Bieter zu erbringen. Kommt die Auftraggeberin zu dem Ergebnis, dass kein gerechtfertigter Grund vorliegt, so hat der Bieter die geforderten Unterlagen für den Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen.
- 2.10. **Angaben über beabsichtigte Subunternehmer**
Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist unzulässig (vgl § 98 Abs 1 BVergG 2018). Jene Teile des Auftrages, die der Bieter an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind bekannt zu geben, sofern Subunternehmerleistungen in der Ausschreibung als zulässig erkannt wurden. Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die er die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind zu nennen. Deren erforderliche Eignungen und Befugnisse zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen sind dem Angebot anzuschließen. Sofern sich der Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Subunternehmers beruft, hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Pkt. 10. getroffen. Die Haftung des Bieters/Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.
Ein Unternehmer darf für unterschiedliche Bieter Subunternehmer sein; dies jedoch nur insoweit, als es nicht dem Kartellrecht / Wettbewerbsrecht entgegensteht.
- 2.11. **Allfällige Alternativangebote (siehe auch Pkt. 3)**
- 2.12. **Bestandteile des Angebotes bei Datenträgeraustausch**
Sofern in der Ausschreibung vorgesehen wurde, dass die Angebotslegung auch in Form eines einheitlichen Datenträgeraustausches erfolgen kann, so gilt die ÖNORM A 2063 in der bei Ausschreibung gültigen Fassung.
- 2.12.1 Ein vollständiges Angebot muss zusätzlich zum übermittelten Datenträger auch folgende Mindestbestandteile aufweisen:
- a) ein eingepreistes und rechtsgültig unterfertigtes Kurz-Leistungsverzeichnis;
 - b) die rechtsgültig unterfertigte Unterschriftenseite des Leistungsverzeichnisses der

- Auftraggeberin;
- c) das Bieter-Lückenverzeichnis, falls in der Ausschreibung vorgesehen;
 - d) die sonstigen, in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich als Beilage zum Angebot verlangten Nachweise, Unterlagen, Ausarbeitungen udgl.

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat. Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen. Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelesen.

- 2.12.2** Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:
- a) Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.
 - b) Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.
 - c) Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM A 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingelesen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.

Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers gewünscht.

2.13. Sonstige Unterlagen

Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen und Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, besondere Erklärungen oder Vorbehalte sowie die Aufzählung der dem Angebot angeschlossenen oder gesondert eingereichten Unterlagen, wie beispielsweise Proben, Muster, Pläne, Skizzen, etc., sind dem Angebot beizulegen.

Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

2.14. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig (laut Firmenbuch durch vertretungsbefugte Personen inkl Firmenstempel) zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Eine fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen behebbaren Mangel dar. Zum Zwecke der Überprüfung hat der Bieter mit seinem Angebot einen Firmenbuchauszug vorzulegen; dieser darf zum Angebotsstichtag nicht älter als drei Monate sein.

2.15. Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot

Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot bindet (siehe auch Pkt. 8).

2.16. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter bereitgehalten.

3. Alternativangebote

- 3.1.** Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch

besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen. Alternativangebote sind nur neben und nicht anstatt einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Die Annahme des Alternativangebotes steht der Auftraggeberin jedoch frei.

- 3.2. Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter unentgeltlich zu führen.
- 3.3. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.
- 3.4. Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

4. **Berichtigung, Änderung des Angebotes bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist**

4.1. **Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist**

Ist aus der Sicht des Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bieter umgehend der Auftraggeberin mitzuteilen, die erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat. Werden während der Angebotsfrist Änderungen der Ausschreibung erforderlich, werden die Ausschreibungsunterlagen von der Auftraggeberin entsprechend berichtigt und die Angebotsfrist erforderlichenfalls verlängert; dies ist abhängig von der gewählten Verfahrensart.

4.2. **Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist**

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf Pkte. 1. bis 3. dieser AGB ändern bzw. ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den Bestimmungen des Pktes. 5 dieser AGB einzureichen.

Ein Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist ist der Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

5. **Übernahme der Angebote**

- 5.1. Angebote im Rahmen einer formellen Ausschreibung sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist an die bekannt gegebene Einreichungsstelle zu übermitteln bzw. dort abzugeben. Die fristgerechte Einreichung der Angebote bei der Einreichungsstelle liegt in alleiniger Verantwortung des Bieters. Offen oder stark beschädigt abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.

- 5.2. Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:

- a) das Wort „Angebot – Bitte nicht öffnen“;
- b) der Gegenstand des Angebotes;
- c) die bekannt gegebene Einreichungsstelle;
- d) die Vergabestelle der Auftraggeberin;
- e) Sollte die bekannt gegebene Einreichungsstelle gleichzeitig die Vergabestelle der Auftraggeberin sein, ist der entsprechende Vermerk nur einmal vom Bieter anzuführen;
- f) der Name und Firmensitz des Bieters;
- g) wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen. Die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen ist besonders zu kennzeichnen und hat die Vermerke nach Pkt. 5.2. zu enthalten.

Sofern den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechend beschriftetes Kuvert bzw. Etikett beigelegt wurde, hat der Bieter dieses zur Angebotsübermittlung zu verwenden.

- 5.3. Ist in der Ausschreibung die Angebotsabgabe elektronisch, z.B. auf einer Internetplattform vorgesehen, so sind alle anderen Formen der Angebotsabgabe ausgeschlossen. Der Bieter hat sich um den entsprechenden Zugang zur Plattform zu kümmern und nimmt die Nutzungsbedingungen der Plattform zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist geltenden Fassung ausdrücklich zur Kenntnis. Allfällige für den Zugang zur Plattform anfallenden Kosten und Gebühren hat der Bieter selbst zu tragen.
- 5.4. Formlos eingeholte Kostenvoranschläge sind von den Formvorschriften Pkt. 5.1 - 5.3 ausgenommen.

6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

6.1. Vergütung von Angeboten

Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen; dies gilt insbesondere für „funktionale Ausschreibungen“. Die Auftraggeberin kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des Bieters der Ausschreibung entspricht.

Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen. Grundsätzlich gilt daher, dass für die Erstellung des/der Angebots/e der Bieter vom Auftraggeber keine wie auch immer geartete Vergütung erhält und sämtliche mit der Abgabe der Angebote verbundenen Kosten der Bieter selbst zu tragen hat.

6.2. Verwertung von Ausarbeitungen

621. Der vertrauliche Charakter aller die Auftraggeberin oder die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben sind zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch Bieter Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben. Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach Durchführung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens, ihm im Zuge des Vergabeverfahrens bzw. der Auftragsabwicklung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmern.

622. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

623. Falls nicht anders vereinbart, gehen sämtliche Ausarbeitungen des Bieters, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote – unbeschadet von Urheberrechten – in das Eigentum der Auftraggeberin über.

7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

7.1. Prüfung der fristgerecht eingelangten Angebote

7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote von der Auftraggeberin einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

7.1.5. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst einschließlich etwaiger Varianten- oder Alternativangebote oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, hat der Bieter innerhalb der von der Auftraggeberin festgesetzten Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung zu geben. Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass der Auftraggeberin eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so ist es nicht weiter zu behandeln. Insbesondere kann es sich um Auskünfte über nachstehende Bereiche handeln:

- a) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
- b) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters;
- c) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen;
- d) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen

Produkten;

- e) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer und deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Auf Verlangen hat der Bieter nachzuweisen, dass er Arbeiten in ähnlichem Umfang und in der geforderten Qualität bereits erfolgreich ausgeführt hat (Beibringung von Referenzen). Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen erfolgen. Die vom Bieter erteilten Auskünfte stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

- 7.1.6. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit kann die Auftraggeberin vom Bieter Auskünfte verlangen, die der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bieters zugrunde gelegt werden.

- a) Zum Nachweis der Befugnis können verlangt werden:
Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis, allenfalls auch Auszug aus dem Firmenbuch (Berufs- oder Handelsregister).
- b) Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können verlangt werden:
letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes;
letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge;
Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben;
Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer;
Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre;
Bankauskünfte (Bonitätsauskünfte);
Angaben über den Gesamt- sowie den spartenspezifischen Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren;
Angaben über Unternehmensbeteiligungen;
Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.
- c) Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit können verlangt werden:
Ausbildungsnachweis und Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen, über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes;

Für Leistungen die in Arbeitsgemeinschaften erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben;

Angaben über die technische Ausstattung, wie Betriebsanlagen, Geräte und Maschinen, über die der Unternehmer verfügt oder bei der Ausführung der Leistung verfügen wird;

Angaben über die personelle Ausstattung, über die der Unternehmer bei der Ausführung der Leistung verfügen wird;

Produktpräsentation und/oder Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte;

Qualitätsbescheinigungen oder Prüfzeugnisse akkreditierter Stellen, mit denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahme genau gekennzeichnete Produkte bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen.

- d) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit können verlangt werden:
Bescheinigung einer Behörde (z.B. Auszug aus dem Strafregister), dass gegen den Unternehmer bzw. gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt;
Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.
Bei einem Bieter, für den diese Auskunft rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AusIBG aufweist, ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben.

7.2. Ausscheidung von Angeboten

Angebote werden bei Vorliegen der nachstehend angeführten Gründe ausgeschieden:

- a) Angebote von Bietern, die an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, sowie mit diesen verbundene Unternehmen sind, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre, von der Teilnahme am Vergabeverfahren um die Leistung auszuschließen, es sei denn, dass auf deren

- Beteiligung in begründeten Ausnahmefällen nicht verzichtet werden kann.
- b) Angebote von Bietern, gegen die oder wenn es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen nach Kenntnis der Auftraggeberin einer rechtskräftigen Verurteilung vorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Bestechung und ähnliche Delikte iSd §§ 307ff StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
 - c) Angebote von Bietern gegen die oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
 - d) Angeboten von Bietern, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
 - e) Angebote von Bietern, die oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind die im Zusammenhang mit einer Vergabe oder wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern durch ein Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens oder durch eine Verwaltungsbehörde wegen einer Übertretung rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft wurden, solange bei gerichtlichen Verurteilungen eine Tilgung noch nicht erfolgt ist bzw. bei Verwaltungsübertretungen die Tilgungsfrist des §55 Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz -VStG noch nicht abgelaufen ist; der Ausschluss ist auch dann zu verfügen, wenn sich der Bieter eines Subunternehmens bedient, auf den hinsichtlich der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern die vorstehend genannten Voraussetzungen zutreffen, sofern für den/die Bieter im Rahmen eines Konzernverbundes, einer Mehrheits- oder zumindest wesentlichen Beteiligung die Möglichkeit der Einflussnahme besteht; andere Subunternehmen sind von den Bietern auf diese Bestimmung hinzuweisen;
 - f) Angebote von Bietern, die ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, nicht erfüllt haben oder erheblich im Rückstand sind oder sonstige Vorschriften, die sich auf die Ausübung ihres Gewerbes beziehen, nicht einhalten.
 - g) Angebote von Bietern, die sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben oder geforderte Bestätigungen nicht fristgerecht beibringen. Von einem Bieter, der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig ist, können auch Aufklärungen über die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit in Österreich verlangt werden.
 - h) Angebote von Bietern, die es unterlassen haben, innerhalb einer ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben, Bestätigungen zu bringen oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
 - i) Angebote von Bietern, deren Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht gegeben ist;
 - j) Angebote von Bietern, die unter Geschäftsaufsicht stehen, gegen die ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder insolvenzrechtliches Vorverfahren läuft oder unmittelbar bevorsteht (z.B. nach Angabe eines Gläubigerschutzverbandes), über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben, oder die wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht verurteilt worden sind, solange die Strafe noch nicht getilgt ist;
 - k) Angebote, die eine - durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte - nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises (zB spekulative Preisgestaltung) aufweisen;
 - l) Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
 - m) Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
 - n) verspätet eingelangte Angebote;
 - o) Angebote von Bietern, die zu einem früheren Zeitpunkt von einem Auftrag der Auftraggeberin

zurückgetreten sind innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Rücktritts.

- p) Angebote, die den Ausschreibungsbestimmungen widersprechen, Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden, nicht gleichwertige Alternativ- oder Abänderungsangebote und Alternativangebote, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn deren Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind;
- q) Angebote von Bietern, die mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen haben;
- r) rechnerisch fehlerhafte Angebote, die gemäß den Festlegungen in der Ausschreibung nicht weiter zu berücksichtigen sind;
- s) Angebote von nicht aufgeforderten Bietern;
- t) Angebote von Bietern, bei denen dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung bzw. nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist keine für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich erforderliche behördliche Entscheidung, kein Nachweis darüber, dass die gemäß einer Entscheidung nach Pkt. 2.9.3. und 2.9.4. fehlenden Kenntnisse erworben worden sind, kein Nachweis darüber, dass vor Ablauf der Angebotsfrist ein auf Einholung einer Entscheidung nach lit. a gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist oder eine behördliche Entscheidung, die die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich ausschließt, vorliegt.
- u) Angebote von Bietern, bei denen die Summe der Berichtigungen erhöhend oder vermindern zwei Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt. Liegen allfällige Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - unter zwei Prozent, so werden die Angebote entsprechend vor- oder rückgereiht.

8. Angebotsbindung

- 8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt 5 Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist. Im geförderten Bau, insbesondere im Wohnbau beträgt sie – u.a. wegen der abzuwartenden und ev. budgetabhängigen Zusicherungen der Wohnbauförderung - 12 Monate.
- 8.2. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; das heißt, er darf es weder ändern noch zurückziehen. Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot dennoch zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (siehe auch 17.1).

II. AUFTRAGSABWICKLUNG

9. Zuschlag und Leistungsvertrag

9.1. Zuschlag, Auftragserteilung und Auftragsannahme in Schriftform

Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) und /oder ein entsprechendes Auftragschreiben der Auftraggeberin erhält und im Gegenzug die Auftragszweitschrift unterfertigt zusammen mit einer allenfalls vereinbarten Erfüllungsgarantie (s. u. Pkt.17.4) innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen an die Auftraggeberin zurück gesendet hat.

Wird der Auftrag elektronisch übermittelt (E-Mail mit pdf-Dateianhang) und ist aufgrund der Form des Auftragschreibens keine Rückübermittlung einer Auftragszweitschrift vorgesehen, so gilt er als angenommen, wenn binnen zwei Werktagen keine ausdrückliche Ablehnung des Auftrages bei der Auftraggeberin einlangt.

9.2. Zuschlag, Auftragserteilung und Auftragsannahme unter Verwendung der GWG - Firmenplattform

9.3 Mit der jeweiligen Auftragsannahme gilt der Leistungsvertrag als abgeschlossen.

9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten

Unterlagen zusammensetzt.

Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; ferner, dass er sich - sofern für die Leistungserbringung erforderlich - von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt weiter, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

9.3. Vertragsgrundlagen

9.3.1. Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:

- a) das Auftragsschreiben
- b) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen (wie Pläne, Zeichnungen, (Bau-)Beschreibungen, technische Berichte, Muster usw.);
- c) die BGB;
- d) die AGB;
- e) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragsschreiben / Bestellschein ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
- f) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB und des Unternehmensgesetzbuches – UGB.

9.3.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

9.4. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

9.5. Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

9.6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Auftraggeberin wird mit dem Auftragnehmer in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, können die Auftraggeberin und der Auftragnehmer das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

9.7. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer und hat die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

10. Subunternehmer

10.1. Der Auftragnehmer hat jene Teile, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, unverzüglich bekannt zu geben und die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen. Weiter ist anzugeben und unter Beilage der erforderlichen Bescheinigungen nachzuweisen, dass diese Subunternehmer die erforderlichen Eignungen und Befugnisse sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen besitzen.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausnahmen stellen Kaufverträge, die Weitergabe an verbundene Unternehmen sowie Aufträge an Generalunternehmer, Bauträger und ähnliche Auftragnehmer dar.

Der Auftragnehmer hat Teile jener Arbeiten, die in seine Befugnis fallen – für Baumeisterleistungen sind als Basis dieser Beurteilung die dem Baumeister nach § 99 GewO 1994, BGBI. I Nr. 194/1994, idgF, allein vorbehaltenen ausführenden Tätigkeiten heranzuziehen – selbst auszuführen.

Der Bieter/Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass seine Subunternehmer von den ihnen

- übertragenen Aufträgen den überwiegenden Teil selbst erbringen.
- 102.** Die Weitergabe von Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung bzw. des Auftrages sind, durch den Bieter/Auftragnehmer an Subunternehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin. Diese muss jedenfalls spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden. Die Auftraggeberin ist in jeder Phase des Vergabeverfahrens bzw. der Auftragsabwicklung berechtigt, vom Bieter/Auftragnehmer vorgeschlagene Subunternehmer ohne Begründung abzulehnen.
Wenn es der Bieter/Auftragnehmer unterlässt, der Auftraggeberin Subunternehmer bekannt zu geben, kann eine Ablehnung ohne Begründung erfolgen.
Der Auftragnehmer haftet weiters für sämtliche Nachteile, die der Auftraggeberin aus der Beschäftigung von nicht genehmigten Subunternehmern entstehen.
Klargestellt wird, dass etwaige durch die Ablehnung von Subunternehmer entstehenden Mehrkosten ausschließlich vom Auftragnehmer zu tragen sind und der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, der Auftraggeberin etwaige Mehrkosten durch eine Erhöhung des Gesamtpreises zu überbinden.
- 103.** Die Auftraggeberin ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu prüfen.
- 104.** Der Bieter/Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages rechtsverbindlich einzuholen.
- 105.** Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.
- 106.** Unbeschadet der Zulässigkeit der Weitervergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer haftet der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin für durch die Subunternehmer verursachte Schäden.
- 11. Ausführungsunterlagen**
- 11.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.
- 11.1.1.** Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er die Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis (nicht im Baubuch bzw. in Bautagesberichten) zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.
- 11.1.2.** Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.
- 11.1.3.** Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.
- 11.1.4.** Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen der Auftraggeberin wieder zurückzustellen.
- 11.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer**
- 11.2.1.** Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und der Auftraggeberin zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.2.2.** Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung der Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

11.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

11.3.1. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich von der Auftraggeberin eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst rechtzeitig einzuholen, sodass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

11.3.2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

12. Ausführung der Leistung

12.1. Allgemeines

12.1.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

12.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die Auftraggeberin ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde; solcherart erbrachte Regieleistungen werden nur nach schriftlicher Abzeichnung der Leistungen durch legitimierte Vertreter der Auftraggeberin honoriert

12.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).

12.1.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten und/oder Ruf und Ansehen beeinträchtigen, sind auf Verlangen der Auftraggeberin vom Erfüllungsort abziehen.

12.2. Ausführung in Teilleistungen

12.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

12.2.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können dann gemäß Pkt. 16. gesondert übernommen und gemäß Pkt. 18. und 19. mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

12.3. Warnpflicht des Auftragnehmers

12.3.1. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen der Auftraggeberin oder deren Beistellungen (zB. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken der Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen (nicht im Baubuch bzw. in Bautagesberichten) und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat sich weiter vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn der Auftraggeberin schriftlich (nicht im Baubuch bzw. in Bautagesberichten) bekannt zu geben.

12.3.2. Die Entscheidung der Auftraggeberin zu Pkt. 12.3.1. ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

12.3.3. Nimmt der Auftragnehmer die Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

12.4. Kontrollrecht der Auftraggeberin

12.4.1. Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Ihre Organe oder die von ihr beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

12.4.2. Der Auftragnehmer hat den Anordnungen der Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

12.4.3. Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit der Auftraggeberin nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gemäß Pkt. 12.1.1 enthoben.

12.4.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch die Subunternehmer der Auftraggeberin dieses Kontrollrecht ermöglichen. Die Pkte. 12.4.1. bis 12.4.3. gelten sinngemäß.

12.5. Material- und Qualitätsprüfung

12.5.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

12.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

12.5.3. Werden Prüfungen durch die Auftraggeberin veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten von der Auftraggeberin getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

12.5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Form zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten.

12.6. Versicherungen

12.6.1. Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlt ist.

12.6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern.

12.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann die Auftraggeberin einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

12.6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Versicherungsgesellschaft anzuhalten, die Auftraggeberin bei Nichtbezahlung auch nur einer Prämie sofort in Kenntnis zu setzen (vidimieren).

12.6.4 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die vertragsmäßige Erbringung der Leistung keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster und Urheberrechte, Know-how und Rechte ähnlicher Art) verletzt werden. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

13. Ausführungsfristen

13.1. Allgemeines

13.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen

und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

13.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Allfällige aus den Abweichungen resultierenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

13.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

13.2. Behinderung der Ausführung

13.2.1. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin über eine Überschreitung der Leistungsfrist unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich zu verständigen.

13.2.2. Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen gehindert, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich (nicht im Baubuch bzw. in Bautagesberichten) mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten und allfällig damit verbundene Kosten zu tragen.

13.2.3. Ausführungsfristen können von der Auftraggeberin angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung von der Auftraggeberin zu vertreten oder auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn es sich um ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann.

Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt.

Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

13.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

13.3. Ersatzvornahme

13.3.1. Die Auftraggeberin ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Firma ihrer Wahl ausführen zu lassen.

13.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. bleibt davon unberührt.

14. Änderung der Leistung

14.1. Alternativ gleichwertige Leistungen

Insoweit im Rahmen der Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers alternativ gleichwertige Ausführungsvorschläge der Auftraggeberin unterbreitet werden und diese den Vorschlägen des Auftragnehmers schriftlich zustimmt, verpflichtet sich der Auftragnehmer allfällige wirtschaftliche Vorteile (Kostensparnis) zur Hälfte der Auftraggeberin gutzuschreiben.

14.2. Geänderte und zusätzliche Leistungen

14.2.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten

Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

- 1422.** Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen zu verständigen und ein entsprechendes Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen.
Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die Zustimmung der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen einzuholen, widrigenfalls die zusätzlich erbrachte Leistung entweder zurückgenommen werden muss oder, wenn das nicht mehr möglich ist, zu Lasten des Auftragnehmers geht.
Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 1423.** Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.
- 1424.** Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- 14.2. Minderung oder Entfall von Leistungen**
- 1421.** Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.
- 1422.** Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 14.3. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen**
- 1431.** Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies die Auftraggeberin auf Kosten des Auftragnehmers durchführen.
Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 1432.** Spätere Abweichungen oder Ergänzungen des durch die vorher genannten Vertragsbestandteile zustande gekommenen Vertrages sind jedenfalls schriftlich festzuhalten (auch elektronisch, nicht aber als Baubuch- bzw. Bautagesberichtseintragungen) und es wird für ihre Rechtswirksamkeit ausdrücklich die Schriftform verlangt, soweit nicht nachstehend oder in anderen Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 1433.** Der Auftragnehmer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Vollmacht und Befugnis von Mitarbeitern (Bauleitern etc.) der Auftraggeberin nur für schriftlich dokumentierte Abänderungen bzw. Erweiterungen besteht.
Wichtige Vereinbarungen, insbesondere Vereinbarungen mit Kosten-, Folgekosten- oder Terminrelevanz können nur in Korrespondenzform (auch elektronisch), nicht jedoch anderer Form (z.B. von Bautagebucheintragungen) vereinbart werden.
- 1434.** Klargestellt wird, dass der für die Auftragsabwicklung zuständige Bauleiter der Auftraggeberin diese nicht vertritt sondern lediglich über ein beschränktes Pouvoir verfügt und es Sache des Auftragnehmers ist, sich über dieses Pouvoir Kenntnis zu verschaffen.
- 14.4. Nebenleistungen**
Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind auch dann auszuführen, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind und gelten als mit den vereinbarten Preisen als abgegolten. (siehe auch Pkt. 2.6.)

15. Gefahr und Haftung

15.1. Übergang der Gefahr

Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer von der Auftraggeberin oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

15.2. Haftung des Auftragnehmers

15.2.1. Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages entstehen.

15.2.2. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

15.3. Haftung bei Beschädigungen

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann.

Von den Unternehmern festgestellte Beschädigungen sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Auftraggeberin hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihr selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Unternehmer davon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen Unternehmen steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte. Gelingt ihm dieser Beweis binnen angemessener Frist nicht, so haftet er in oben genanntem Umfang.

15.4. Keine Haftung für „entgangenen Gewinn“

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin bei der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer festgelegt werden, wird eine Haftung der Auftraggeberin für „entgangenen Gewinn“ im Sinne des § 349 UGB ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Übernahme der Leistung

16.1. Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.

16.1.1. Verzicht auf Mängelrüge nach §§ 377 f UGB

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Mängelrüge durch die Auftraggeberin nach §§ 377 f UGB als Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Für die Übernahme der Leistung gilt ausschließlich Pkt. 16 dieser AGB. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche nach §§ 871 f ABGB können durch die Auftraggeberin geltend gemacht werden.

16.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme

Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht.

Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche (Neubau jedenfalls) oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen.

Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. von der Auftraggeberin nichts anderes festgelegt wird.

Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeberin rechtsgültig zu unterfertigen.

Dies stellt keine vorbehaltlose Anerkennung von bisher nicht ausdrücklich und schriftlich festgelegten und von der Auftraggeberin ordnungsgemäß gefertigten Vereinbarungen oder Regelungen bzw. Zusatzleistungen dar.

Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

16.3. Übernahme von Teilleistungen

Vereinbarte Teilleistungen gemäß Pkt. 12.2. können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden.

16.4. Mängel bei der Übernahme

16.4.1. Wesentliche Mängel

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Pkt. 21 ein. Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23 zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich (nicht im Baubuch bzw. in Bautagesberichten) mitzuteilen. Im Sinne des Punktes 10.5.1 der ÖNORM B 2110 ist die Leistung dann mit einem wesentlichen Mangel behaftet, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), der Auftraggeberin nicht übergeben worden sind.

16.4.2. Unwesentliche Mängel

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch die Auftraggeberin. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 23 kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich (nicht im Baubuch bzw. in Bautagesberichten) mitzuteilen.

16.4.3. Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Pkt. 17.3. das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch Pkt. 19.1.1.).

16.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

17. Sicherstellungen

17.1. Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es fünf Prozent des Angebotspreises inkl. Umsatzsteuer. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen.

Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar.

Das Vadium wird spätestens 14 Kalendertage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist.

Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Kalendertage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen.

Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

17.2. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen.

Der Deckungsrücklass beträgt zehn Prozent der Nettoauszahlungssumme und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel von der Auftraggeberin genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

17.3. Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung und/oder Schadenersatz obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von fünf Prozent des zu zahlenden Gesamtpreises (einschließlich Regie und Umsatzsteuer) zu leisten.

Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch die Auftraggeberin akzeptiert werden.

Eine Haftrücklassgarantie ist nur bei Rechnungssummen von mehr als Euro 15.000,-- (netto) und nicht bei Abbrucharbeiten zu legen.. Bis zur Vorlage der Haftrücklassgarantie erfolgt ein Einbehalt in Form eines Bar-Haftrücklasses.

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Kalendertage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

Reicht der Haftrücklass zum Ausgleich der Forderungen nicht oder nicht vollständig aus, so kann die Auftraggeberin auch Haftrücklässe anderer Bauleistungen desselben Auftragnehmers heranziehen.

17.4. Erfüllungsgarantie

Die Erfüllungsgarantie ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, sowie für Nachteile (z.B. Mehrkosten und Schäden) aus Insolvenz bzw. Liefer- bzw. Zahlungsunfähigkeit, Terminverzögerung etc.

17.4.1. Eine Erfüllungsgarantie (Sonderform der Kautions) muss ausdrücklich gesondert vereinbart sein, jedenfalls ab einer Auftragssumme (netto) von Euro 75.000,00.--.

Sie ist vom Auftragnehmer in Höhe von zehn Prozent der Nettoauftragssumme in Form einer abstrakten Bankgarantie eines inländischen Bankunternehmens binnen acht Kalendertagen nach Zugang des Auftragsschreibens, das jedenfalls unter der auflösenden Bedingung steht, dass es gegenstandslos ist, wenn die Erfüllungsgarantie nicht oder nicht rechtzeitig beim der Auftraggeberin einlangt, zu stellen.

17.4.2. Eine Erfüllungsgarantie darf nur in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und ein bestellter Insolvenzverwalter das Unternehmen nicht fortführt bzw nach § 21 IO vom Vertragsverhältnis zurücktritt. Die Erfüllungsgarantie kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung gröblich in Verzug geraten ist bzw die Leistungserbringung schuldhaft verweigert. Die Erfüllungsgarantie kann durch die Höhe der Deckungsrücklässe der geleisteten und teilabgerechneten Arbeiten vermindert werden und erlischt, sobald die Höhe der Deckungsrücklässe die Höhe der Erfüllungsgarantie übersteigt jedenfalls mit Legung der Schlussrechnung.

17.5. Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 4 LSD-BG

Die Auftraggeberin ist ab Begründung ihrer Haftung nach § 9 Abs. 1 LSD-BG berechtigt, für die Dauer der Haftung die Leistung des Werklohns zu verweigern, den sie dem Auftragnehmer aus dem gegenständlichen oder einem anderen Auftrag schuldet. Das Leistungsverweigerungsrecht ist mit der Höhe des in der Information nach Abs. 2 letzter Satz leg. cit. angeführten Betrages zuzüglich eines angemessenen Betrages für allfällige Kosten eines gerichtlichen Verfahrens begrenzt.

17.6. Sicherstellungsmittel

Sicherstellungsmittel werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst. Als Sicherstellungsmittel dienen nur Bargeld oder eine bedingungslose Bankgarantie, die mindestens 30 Tage länger als die jeweilige Frist gültig ist.

18. Abrechnung und Rechnungslegung

18.1. Abrechnung

18.1.1. Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die der Auftraggeberin eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

18.1.2. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine

nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

- 18.1.3.** Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder der Auftraggeberin festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich (nicht im Baubuch bzw. in Bautagesberichten) mitzuteilen.
Die endgültige Prüfung und endgültige Anerkennung von Aufmaßfeststellungen des Auftragnehmers bleibt bis zur Prüfung der Schlussrechnung offen.

18.2. Allgemeines zur Rechnung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in Euro zu erstellen. Der AN hat der AG nur nach schriftlichem Verlangen der AG sämtliche Rechnungen bzw. Rechnungsbeilagen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

18.3. Mindestumfang der Rechnung

- a) Anschrift der Auftraggeberin /der Vergabestelle und des Auftragnehmers; Rechnungsmerkmale nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 idGF.) sowie Angabe vom IBAN (International Bank Account Number);
- b) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht mit Angabe der Auftragsnummer und deren Datum;
- c) Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen;
- d) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit genauer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- e) alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaße udgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
- f) Vorlage der Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- g) Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen;
- h) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen;
- i) Weiteres sind alle Sicherstellungen (wie zB. Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe/ Rabatte, Skonti und sonstige Zahlvereinbarungen in Abzug zu bringen.

18.4. Teilrechnungen/Mengenänderung/Verpflichtung zum 31.12.

- 18.4.1.** Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen.

- 18.4.2.** Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt.

- 18.4.3.** Teilrechnungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe Pkt. 16.3.).
Ist absehbar, dass die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme infolge Änderung von Mengen der vereinbarten Leistungen um mehr als fünf Prozent übersteigen wird, hat der Auftragnehmer dies zum ehestmöglichen Zeitpunkt ab Erkennbarkeit – unbeschadet seines Entgeltanspruches – schriftlich (nicht im Baubuch oder in Bautagesberichten) mitzuteilen.

- 18.4.4.** Teilrechnungen können nur nach einem vereinbarten Zahlungsplan gelegt werden

- a) Teilrechnungen dürfen nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.
- b) der Akontierungs- oder Teilrechnungsbetrag muss Euro 15.000,- netto übersteigen.
- c) Teilrechnungen können nur bis maximal fünfundsiebzig Prozent der Nettoauftragssumme und nur nach dem jeweiligen Bau-/Leistungsfortschritt angesprochen werden.

- 18.4.5.** Zum 31.12. jeden Jahres (spätestens aber bis 20. Jänner des Folgejahres bei der Auftraggeberin einlangend) ist zur Leistungsabgrenzung jedenfalls verpflichtend unabhängig von der Betragshöhe eine Teilrechnung zu legen! Im Verzugsfalle gilt die Regelung siehe Pkt. 18.8., eine Nachfrist hat die Auftraggeberin in diesem Fall nicht zu setzen.

Alle Leistungen, Vorfertigungen und Einbauten gehen bei erfolgter Abschlagszahlung jedenfalls ins Eigentum der Auftraggeberin über, egal ob sie sich schon auf der Baustelle befinden oder nicht. Die Gefahrtragungsregelungen bleiben unberührt.

18.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

- 18.5.1.** Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Pkt. 16 gelegt werden; sie sind jedoch spätestens acht Wochen nach der Übernahme vorzulegen.
- 18.5.2.** Werden Rechnungen vor der Übernahme der Leistung eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung.
- 18.5.3.** In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Pkt. 20. sind in Abzug zu bringen.
- 18.6. Regierechnungen**
- Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.
- 18.7. Mangelhafte Rechnungslegung**
- Ist eine Rechnung so mangelhaft und/oder unvollständig, dass sie die Auftraggeberin mit einem zumutbaren Aufwand nicht prüfen kann, wird sie dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Kalendertagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.
- 19. Rechnungsprüfung und Zahlung**
- 19.1. Allgemeines**
- 19.1.1. Fälligkeit der Rechnung**
- Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftragschreiben bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin.
- Langen Rechnungen durch eine mangelhafte bzw. unvollständige Rechnungsadressierung bzw. -bezeichnung falsch ein, beginnt der Fristenlauf erst nach Weiterleitung an die richtige, im Auftragschreiben bezeichnete Rechnungsadresse der Auftraggeberin.
- Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht (z.B. Einrede des nicht- oder nicht vollständig erfüllten Vertrages) zu.
- Die Rechnung des Auftragnehmers wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig (siehe auch Pkt. 16.4.3.).
- 19.1.2. Rechnungsabzüge**
- Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht. Auf das Zurückbehaltungsrecht der Auftraggeberin nach § 9 Abs. 4 LSD-BG wird ausdrücklich hingewiesen (siehe dazu auch Pkt. 17.6.).
- 19.1.3. Aufrechnung / Kompensation**
- Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin mit sämtlichen Forderungen, aus welchem Rechtstitel auch immer, aufrechnen kann.
- 19.1.4. Währung**
- Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.
- 19.1.5. Teilrechnungen**
- Teilrechnungen werden binnen 40 Kalendertagen zur Anweisung gebracht.
- 19.1.6. Schluss- oder Teilschlussrechnungen**

Schluss- oder Teilschlussrechnungen mit einem Betrag bis zu netto Euro 75.000,00 werden binnen 40 Kalendertagen zur Anweisung gebracht; solche mit einem Betrag mehr als netto Euro 75.000,00 werden binnen 100 Tagen zur Anweisung gebracht.

19.1.7. Geltendmachung von Überzahlungen

Sind seitens der Auftraggeberin Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 1000 Abs. 1 ABGB zu verzinsen.

19.1.8. Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

19.2. Skonto

19.2.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis und willigt ausdrücklich ein, dass sich die Auftraggeberin ein Skonto in Höhe von 3 % vom Gesamtrechnungsbetrag abzieht, wenn die Zahlung spätestens 14 Tage vor Rechnungsfälligkeit erfolgt.

III. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND SCHADENERSATZRECHT

20. Vertragsstrafe (Pönale)

20.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin werden dadurch nicht berührt. Schriftliche Androhung ist keine Voraussetzung.

20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Pkt. 13.2. nicht ein, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu leisten.

Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 Prozent der Nettoauftragssumme (exkl. Umsatzsteuer) pro Kalendertag der Fristüberschreitung (Mindestbetrag der Vertragsstrafe Euro 1.000,-).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

20.3. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

21. Verzug

21.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird (§ 918 ABGB).

21.2. Folgen

21.2.1. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der

Nachfrist erbracht wird.

- 2122.** Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der Auftragnehmer von der Leistung befreit.
- 2123.** Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, hat er der Auftraggeberin Schadenersatz gemäß Pkt. 24. zu leisten.

22. Rücktritt vom Vertrag

22.1. Rücktritt durch die Auftraggeberin

- 22.1.1.** Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:
- a) bei Vorliegen von Verzug gemäß Pkt. 21. unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
 - b) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
 - c) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
 - d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - e) wenn der Auftragnehmer wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt.
 - f) wenn der Auftragnehmer oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen.
 - g) wenn der Auftragnehmer seine Eignung im Sinne dieser Verfahrensbestimmungen bzw im Sinne der betreffenden Ausschreibung verliert.

22.1.2. Im Falle des Rücktrittes der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

22.1.2. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem Auftragnehmer überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. In allen anderen Fällen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen; in den Fällen des 22.1.1. (c) bis (g) ist volle Genugtuung im Sinne der Bestimmungen des ABGB zu leisten.

22.1.3. Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für die Auftraggeberin jeden Wert verlieren, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.

22.1.4. Der Rücktritt ist schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs, zu erklären.

22.2. Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Auftragnehmer nicht leistet. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn. Streitfälle über den Umfang und Inhalt der Leistung des Auftragnehmers sowie Abrechnungsdifferenzen bzw- Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer

nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs, zu erklären.

23. Gewährleistung und Garantie

23.1. Gewährleistung

23.1.1. Definition

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB).

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens der Auftraggeberin gemäß Pkt. 12.4. nicht eingeschränkt.

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

23.1.2. Gewährleistungsfrist

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde.

Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Pkt. 24 werden dadurch nicht berührt.

Hat der Auftragnehmer einen Mangel behoben, dann fängt die Frist zur Geltendmachung der Gewährleistung für diesen behobenen Mangel neu zu laufen an.

23.1.3. Geltendmachung

Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich oder per E-Mail angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (zB. durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist.

Die Auftraggeberin ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung verpflichtet. Hinsichtlich Mängelrüge gilt Pkt. 16.1.1.

23.1.4. Garantiezusage

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

23.2. Garantie

23.2.1. Definition

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden; mit dem Auftragnehmer ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen.

23.2.2. Garantiefrist

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

23.3. Schlussfeststellung und Folgen

23.3.1. Über Verlangen der Auftraggeberin hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeberin und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Pkt. 16 einzuhalten.

23.3.2. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflcht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

23.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

23.4.1. Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oderWandlung

Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern.

Zunächst kann die Auftraggeberin die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist, oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Auftraggeberin verbundenen Unannehmlichkeiten.

23.4.2. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

23.4.3. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die Auftraggeberin das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.

23.4.4. Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben.

Kommt der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

24. Schadenersatz

24.1. Allgemein

Hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin in Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

24.1.1. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinnes (Volle Genugtuung) sowie die mit dem Mangelschaden verbundenen Mangelfolgeschäden;

24.1.2. bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens.

24.2. Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

24.3. Wertsicherung

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise wertgesichert.

25. Gerichtsstand, anwendbares Recht

25.1. Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag (siehe Pkt. 22)

bleiben davon unberührt.

- 25.2. Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist Linz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechts wird ausgeschlossen

IV.ANLAGE

Begriffsbestimmungen

Die im BVergG 2018 § 2 Z. 1 bis Z. 50 definierten Begriffsbestimmungen finden auch in diesen AGB Anwendung. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

Angebotsfrist:	Frist zwischen frühestmöglicher Abholung der Ausschreibungsunterlagen und spätestester möglicher Einreichung der Angebote.
Angebotspreis:	Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).
Bekanntmachung:	öffentliche Aufforderung an Unternehmen, sich am Vergabeverfahren oder am Wettbewerb zu beteiligen
Besondere Geschäftsbedingungen Bauen (BGB)	ergänzende technische Vorbemerkungen
Deckungsrücklass:	Sicherstellung gegen Überzahlungen bei Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen
Einreichungsstelle:	die in der Ausschreibung (bzw. im Einladungsschreiben) definierte Stelle, wo die Angebote einzureichen sind.
Erfüllungsgarantie:	Sicherstellungsmittel zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.
Eventualposition:	Beschreibung einer zusätzlichen Leistung durch die Vergabestelle, die nur auf Anordnung der Vergabestelle zur Ausführung kommt.
Fixgeschäft:	wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmen noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt.
Geringfügiger Mangel:	Mängel, bei denen der Auftraggeberin das Recht auf Wandlung nicht zusteht, weil die Auflösung des Vertrages angesichts des geltend gemachten Mangels nach den Umständen des Einzelfalles unverhältnismäßig wäre.
Gesamtpreis:	Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreise). Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
Gewerk:	branchenbezogene, fachspezifische Leistung zur Planung und Errichtung eines Bauwerkes.
Haftungsrücklass:	Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihn aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
Kautions:	Sicherstellung für den Fall, dass ein Auftragnehmer bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.
Leistungen:	Bauaufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge sowie Wettbewerbe und die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre.
Los:	Teilleistungen eines nach Gesamtfertigstellung als Gesamteinheit zu betrachtenden Projektes; dabei sind die Teilleistungen gleichartig und verfolgen einen gemeinsamen Zweck.
Mittel der Sicherstellungen:	Als Mittel zur Sicherstellung können nach Wahl der Auftraggeberin Bargeld, Bankgarantien, Sparbücher, Rücklassversicherungen der Auftragnehmer, Wertpapiere und Aktien dienen.
Nebenleistungen:	verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Regieleistungen:	Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (zB.: Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in: a) angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden; b) selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden.
Regierechnungen:	sind Rechnungen, mit denen der Auftragnehmer Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, z.B.: Leistungsstunde oder Materialeinheit, etc. mit der Auftraggeberin abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.
Schlussrechnungen:	Schlussrechnungen sind Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme (gemäß Pkt. 16) durch die Auftragnehmerin durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5.
Subunternehmer:	Unternehmen, das Teile der an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen ausführt. Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.
Teilrechnungen:	Teilrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge über bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.4
Teilschlussrechnungen:	Teilschlussrechnungen sind Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme (gemäß Pkt. 16.3) durch die Auftraggeberin stattgefunden hat, durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln. Siehe auch 18.2, 18.3 und 18.5.
Termingeschäft:	wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist.
Unerhebliche Mängel:	Fehler, die kein vernünftiger Mensch als Nachteil empfindet, bleiben als unerheblich überhaupt außer Betracht; ihre Geltendmachung verstieße gegen das Schikaneverbot
Unwesentliche Mängel:	alle Mängel, die nicht „Hauptmängel“ sind („Nebemängel“). Ein unwesentlicher Mangel ist behebbar, wenn er sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigen lässt, sonst ist er unbehebbar.
Vadium:	Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder der Bieter nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel des Angebotes trotz Aufforderung der Auftraggeberin schuldhaft nicht behebt.
Vergabestelle:	Als Vergabestelle ist die GWG-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH, Eisenhandstraße 30, 4021 Linz, Postfach 321 definiert.
Vergabeverfahren:	Bezeichnung für alle Vorgänge, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einer Auftraggeberin/einer Vergabestelle und einem Auftragnehmer führen sollen.
Wesentliche Mängel:	Wesentliche Mängel sind Mängel, die den vereinbarten Gebrauch der Leistung verhindern, sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften („Hauptmängel“). Ein wesentlicher Mangel ist behebbar, wenn er sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigen lässt, sonst ist er unbehebbar.
Zuschlagsfrist:	Ist der Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist für die Angebote und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag) spätestens erteilt werden soll.

Datum: _____

Firmenmäßige Zeichnung: _____